

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Christine Stahl, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 7.7.2006 der Klage einer Stuttgarter Lehrerin gegen das Land Baden-Württemberg wegen der dienstlichen Weisung vom 8.12. 2004, ihren Dienst in der Schule ohne Kopfbedeckung zu versehen, stattgegeben. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, die angefochtene dienstliche Weisung verletze bei gleichzeitiger Zulassung der Nonnentracht an staatlichen Schulen das Gleichheitsgebot, das eine strikte Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen verlange und eine Privilegierung christlicher Glaubensbekenntnisse nicht zulasse.

Die bayerische Regelung in Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthält eine ebensolche Privilegierung christlicher Symbole. Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 3 BayEUG sind alle diejenigen Symbole oder Kleidungsstücke an bayerischen staatlichen Schulen verboten, die als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die u.a. mit den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar sind. Mit dieser Unterscheidung in eine christlich-abendländische Haltung und andere nichtchristliche verletzt der Staat u. E. seine Neutralitätspflicht. Würde ein Symbol oder Kleidungsstück einer Glaubensrichtung zugelassen, müssten alle anderen Symbole und Kleidungsstücke ebenfalls zugelassen werden. Die Staatsregierung hat jedoch in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 15/368) ausdrücklich erklärt, hier unterscheiden zu wollen, sobald eine Entscheidung anstehe.

B) Lösung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird geändert und Art. 59 Abs. 2 aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
2. In Art. 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung ist überflüssig. Bisher stand in Bayern kein einziger Fall an, den es zu regeln gegeben hätte. Eine Vorratsgesetzgebung, die alleine auf nicht abschbare, mögliche Einzelfälle ausgerichtet ist und zudem mit den bereits bestehenden, auch beamtenrechtlichen Vorschriften zu lösen wäre, wird aus Gründen der Entbürokratisierung abgelehnt.

Ebenfalls abzulehnen sind Regelungen, die gegen den verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz verstoßen, wonach niemand aufgrund seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs. 3 GG). Ein generelles Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke ist hiernach zwar grundsätzlich möglich, doch dürfen, wenn ein Verbot ausgesprochen wird, nicht einzelne Glaubensrichtungen und Weltanschauungen ausgenommen werden. Genau diese Privilegierung findet sich jedoch in der derzeit geltenden Fassung des BayEUG.

Das BayEUG verstößt u. E. des Weiteren gegen den Grundsatz der Normenklarheit, wonach Ge- und Verbote für den Empfänger derselben erkennbar sein müssen. Das trifft nicht mehr zu auf Vorschriften, die wie Art. 59 Abs. 2 BayEUG einen weiten Interpretationsspielraum dahingehend eröffnen, welche Verhaltensweisen oder Symbole oder Kleidungsstücke noch zu den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten zählen und welche schon nicht mehr. Abgestellt wird im Gesetzestext des aktuellen BayEUG auch nicht auf Symbole und Kleidungsstücke, die Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Haltung sind, sondern vielleicht als solche (miss-)verstanden werden können. Mit einer solchen Formulierung begibt sich der Gesetzgeber weit in den Bereich von Spekulationen hinein. Dies ist keine klare und für die Betroffenen verständliche gesetzliche Bestimmung. Diese Regelung des BayEUG ist daher ersatzlos zu streichen.